

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reise genehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen**

(2001/C 270 E/29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 388 endg. — 2001/0155(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 62 Nummer 3 und Artikel 63 Nummer 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollen gemäß Artikel 61 EG-Vertrag Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 14 EG-Vertrag in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung, erlassen werden.
- (2) Artikel 61 Buchstabe a) EG-Vertrag verweist insbesondere auf Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Staatsangehörige dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.
- (3) Der in den Rahmen der Europäischen Union einbezogene Schengen-Besitzstand schreibt bereits einige Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen fest.
- (4) Die Maßnahmen gemäß Artikel 62 Nummer 3 EG-Vertrag treten an die Stelle der maßgeblichen Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands. Diese Richtlinie sieht eine globale Harmonisierung der Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen vor. Daher sind die einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu ersetzen.
- (5) Diese Richtlinie muss daher die Voraussetzungen regeln, unter denen Drittstaatsangehörige, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht, oder im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.
- (6) Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht auch vor, dass in Ausnahmefällen oder in Anwendung der Be-

stimmungen eines bilateralen Abkommens, das bereits vor dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens zustande gekommen ist, der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats über drei Monate hinaus verlängert werden kann.

- (7) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam können die in Artikel 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen bilateralen Abkommen über die Befreiung der Visumpflicht nicht mehr herangezogen werden, um das Recht auf Aufenthalt während mehr als drei Monaten im Raum ohne Binnengrenzen auf Grund der Regelung über die Befreiung der Visumpflicht für einen kurzfristigen Aufenthalt zu begründen.
- (8) Allerdings sind die Bedingungen festzulegen, unter denen Drittstaatsangehörige sich für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in den Raum ohne Binnengrenzen begeben dürfen, ohne jedoch länger als drei Monate im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten verweilen.
- (9) Daher empfiehlt sich die Einführung einer besonderen Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige — unabhängig davon, ob sie visumpflichtig sind oder nicht —, die die Absicht haben, sich im Hoheitsgebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten von dem Datum der ersten Einreise an gerechnet, aufzuhalten, jedoch nicht länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu verweilen.
- (10) In Bezug auf Dänemark stellt diese Richtlinie eine Ergänzung des Schengener Besitzstands im Sinne des Protokolls über die Position Dänemarks zum Vertrag von Amsterdam dar. In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Richtlinie eine weitere Entwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des am 17. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten geschlossenen Übereinkommens dar<sup>(1)</sup>. Wenn die im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren abgeschlossen sind, gelten die Rechte und Pflichten aus der Richtlinie auch für diese beiden Staaten.
- (11) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 1 des Übereinkommens der Europäischen Union mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands muss dieser Vorschlag gemäß Artikel 4 dieses Übereinkommens vom Gemischten Ausschuss geprüft werden.

(12) Was die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag betrifft, so kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend realisiert werden. Es kann daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen

- a) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Reisefreiheit genießen;
- b) Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen, sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten frei zu bewegen, eine besondere Reisegenehmigung erhalten können, die ihnen zu diesem Zweck die Einreise gestattet.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist;

„einheitliches Visum“ den Sichtvermerk gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens;

„Aufenthaltstitel“ jeder Titel oder jede Erlaubnis, der bzw. die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilt wird, zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt und in der Liste in Anhang 4 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion<sup>(1)</sup> sowie in Anhang 11 zum Gemeinsamen Handbuch aufgeführt ist.

#### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie berührt nicht
  - a) die auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Unionsbürgern festgeschriebenen Rechte von Drittstaatsangehörigen, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind;

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 317, in der durch die Entscheidung 2001/329/EG des Rates (ABl. L 116 vom 26.4.2001) geänderten Fassung.

- b) die Rechte, die Drittstaatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, auf Grund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gewährt werden, und die mit den Rechten der Unionsbürger identisch sind.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die für Drittstaatsangehörige geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten über

- a) langfristige Aufenthalte und
- b) den Zugang zu wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Ausübung.

#### Artikel 4

#### Verbot der Diskriminierung

Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung um.

#### KAPITEL II

### VORAUSSETZUNGEN FÜR REISEFREIHEIT WÄHREND HÖCHSTENS DREI MONATEN

#### Artikel 5

#### Visumpflichtige Drittstaatsangehörige

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;
- b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;
- c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltsweg und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung gewährleistet ist, oder sie sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;
- d) sie sind nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen;

e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats dar.

(2) Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Visums sind, dessen Gültigkeit entsprechend den Bestimmungen des Kapitels 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens räumlich beschränkt ist.

#### Artikel 6

##### Visumfreie Drittstaatsangehörige

(1) Visumfreie Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, soweit sie die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

#### Artikel 7

##### Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Aufenthaltstitels sind

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen, von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, genießen während höchstens drei Monaten Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten, soweit sie diesen Aufenthaltstitel mit sich führen, die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betreffenden Mitgliedstaats stehen.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitels und eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.

(3) Unbeschadet des Artikels 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens findet Absatz 1 auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind. Diese Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels bei dem Mitgliedstaat gestellt wird, der das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt hat. Die Antragstellung wird durch einen Stempel bestätigt, den die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, auf dem Reisedokument anbringt.

(4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so konsultiert er vorab den ausschreibenden Mitgliedstaat und berücksichtigt seine Interessen. Der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen, infolge internationaler Verpflichtungen oder von Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben.

Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zurück, wobei es ihm unbe-

nommen bleibt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

(5) Stellt sich heraus, dass der Drittstaatsangehörige, der über einen von einem Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, konsultiert der ausschreibende Mitgliedstaat den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zurück, wobei es ihm unbenommen bleibt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

#### KAPITEL III

##### BESONDERE REISEGENEHMIGUNG

#### Artikel 8

##### Voraussetzungen

(1) Drittstaatsangehörige können in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, um sich dort während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an frei zu bewegen, ohne länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu bleiben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sie führen eine gültige besondere Reisegenehmigung mit sich, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurde;
- sie erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e).

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

#### Artikel 9

##### Erteilung

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird einem Drittstaatsangehörigen von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf Antrag vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt, soweit er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllt.

(2) Die besondere Reisegenehmigung kann für eine oder mehrere Einreisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt werden.

(3) Die besondere Reisegenehmigung kann nicht an der Grenze erteilt werden.

(4) Für die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das Hauptreiseziel liegt. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so obliegt die Ausstellung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Mitgliedstaats der ersten Einreise.

(5) Der Antrag auf eine besondere Reisegenehmigung unterliegt dem Verfahren der vorherigen Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengen Durchführungsübereinkommens, wenn dieses Verfahren auch für einen von der betreffenden Person gestellten Visumantrag vorgesehen ist.

#### Artikel 10

##### Erteilungsmodalitäten

(1) Es darf keine besondere Reisegenehmigung in einem abgelaufenen Reisedokument erteilt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments muss die der besonderen Reisegenehmigung überschreiten, wobei die Frist für die Benutzung der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Sie muss die Rückreise des Drittstaatsangehörigen in seinen Herkunftsstaat oder seine Einreise in einen Drittstaat zulassen.

(3) Es darf keine besondere Reisegenehmigung in einem Reisedokument erteilt werden, wenn dieses für keinen, oder nur für einen Mitgliedstaat gültig ist. Ist das Reisedokument nur für zwei oder mehrere Mitgliedstaaten gültig, so ist die besondere Reisegenehmigung auf diese Mitgliedstaaten zu beschränken.

#### Artikel 11

##### Muster

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird in Form einer einheitlich gestalteten Visummarke (Aufkleber) erteilt, die mutatis mutandis den Vorschriften und Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates <sup>(1)</sup> entspricht.

(2) Der einheitlich gestaltete Aufkleber enthält in der Rubrik 11 „Art des Visums“ den Buchstaben „E“, dem das Wort „Reise“ folgt.

#### Artikel 12

##### Anwendung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(1) Unbeschadet der Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 finden die Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie ihre Anlagen 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 mutatis mutandis Anwendung auf die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung.

(2) Für die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung wird die gleiche Gebühr erhoben, die gemäß der Anlage 12 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion für ein „Visum für die mehrfache Einreise; Gültigkeitsdauer ein Jahr“ erhoben wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

#### KAPITEL IV

##### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 13

##### Verhältnis zwischen den „Voraussetzungen für die Reisefreiheit während höchstens drei Monaten“ und der „besonderen Reisegenehmigung“

Um zu vermeiden, dass ein Drittstaatsangehöriger sich insgesamt länger als sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, ist die besondere Reisegenehmigung mit der in Kapitel II geregelten Reisefreiheit nicht kumulierbar.

#### Artikel 14

##### Aufenthaltsanzeige

(1) Die Mitgliedstaaten können den Begünstigten dieser Richtlinie auferlegen, ihren Aufenthalt binnen sieben Arbeitstagen bei einer Behörde in ihrem Hoheitsgebiet anzuzeigen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bedingungen und Modalitäten der Anzeige gemäß Absatz 1 sowie etwaige spätere Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

#### Artikel 15

##### Abschiebung

(1) Ein Drittstaatsangehöriger, der die Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt oder eine Reisegenehmigung nicht oder nicht mehr erfüllt, hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen.

Verfügt ein Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltserlaubnis, einen vorläufigen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden und gültig sind, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu begeben.

(2) Soweit die freiwillige Ausreise eines solchen Drittstaatsangehörigen nicht erfolgt oder angenommen werden kann, dass diese Ausreise nicht erfolgen wird, oder soweit die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geboten ist, muss der Drittstaatsangehörige nach Maßgabe des nationalen Rechts aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abgeschoben werden, in dem er aufgegriffen wurde. Ist die Abschiebung nach nationalem Recht nicht zulässig, so kann der betroffene Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen gestatten, auf seinem Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(3) Der betroffene Drittstaatsangehörige kann in seinen Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in dem seine Zulassung insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittstaat geschlossenen Rückübernahmeabkommen möglich ist, abgeschoben werden.

(4) Absatz 1 Unterabsatz 2, die asylrechtlichen Bestimmungen, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung, die Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 sowie die sich aus den maßgeblichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rückübernahme oder Wiederaufnahme eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird und der sich ohne Erlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 3 unberührt.

#### KAPITEL V

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 16

#### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 21 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen schnellstmöglich mit.

##### Artikel 17

#### Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens

Das Schengener Durchführungsübereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

##### „Artikel 18

(1) Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen Rechtsvorschriften erteilt werden. Ein solches Visum berechtigt seinen Inhaber dazu, durch das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Visum erteilt, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, durch dessen Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird.“

2. Die Artikel 19 bis 23 sowie Artikel 25 werden gestrichen und ersetzt.

##### Artikel 18

#### Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird gemäß Anhang I geändert.

##### Artikel 19

#### Änderung des Gemeinsamen Handbuchs

Das Gemeinsame Handbuch wird gemäß Anhang II geändert.

##### Artikel 20

#### Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates wird aufgehoben.

##### Artikel 21

#### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem [...] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [...] an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

##### Artikel 22

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

##### Artikel 23

#### Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Punkt 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben.“

2. In Teil I erhält Punkt 2.2 folgende Fassung:

„Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften ein nationales Visum ausgestellt.“

Dieses gilt als einheitliches Durchreisevisum für eine Dauer von nicht mehr als 5 Tagen ab der Einreise und gestattet dem Visuminhaber die Durchreise, um in den Staat zu gelangen, der das Visum ausgestellt hat, sofern er die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt und nicht auf der Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten steht, durch die er die Durchreise beabsichtigt.

Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Die Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die Antragstellung durch einen Stempel auf dem Reisedokument des Drittstaatsangehörigen.“

3. In Teil I Punkt 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„2.5 Besondere Reisegenehmigung: Sie berechtigt einen Drittstaatsangehörigen, aus anderen als Einwanderungsgründen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu begehren, mit dem Ziel eines ununterbrochenen Aufenthalts oder mehrerer Aufenthalte von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum der ersten Einreise, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten.“

Die Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie deren Anlagen 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, et 15 finden mutatis mutandis Anwendung auf die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung.

Diese Genehmigung kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden.“

4. In Teil IV wird folgendes hinzugefügt:

„Die besondere Genehmigung wird nur erteilt, wenn die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen vorliegen:

*Artikel 9*

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird einem Drittstaatsangehörigen von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf Antrag vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt, soweit er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllt.

*Artikel 5*

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;
- b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;
- c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltsweg und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem die Zulassung gewährleistet ist, oder sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;
- d) sie sind nicht dazu auch Einreiseverweigerung ausgeschlossen;
- e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates dar.“

## ANHANG II

Das Gemeinsame Handbuch wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Punkt 1.1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber einer besonderen Reisegenehmigung, die rechtmäßig über eine Außengrenze in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind, dürfen sich während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten bewegen, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten.“

2. In Teil I Punkt 3 letzter Absatz wird ein Gedankenstrich hinzugefügt:

„— besondere Reisegenehmigung“

3. In Teil I Punkt 3.3.1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Die Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die Antragstellung durch einen Stempel auf dem Reisedokument des Drittstaatsangehörigen.“

4. In Teil I wird folgender Punkt 3.4 hinzugefügt:

„3.4 Besondere Reisegenehmigung:

Inhaber einer besonderen Reisegenehmigung können sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, ohne sich länger als drei Monate im selben Mitgliedstaat aufzuhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen, erfüllt.

*Artikel 8*

(1) Drittstaatsangehörige können in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, um sich dort während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an zu bewegen, ohne länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu bleiben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sie führen die besondere Reisegenehmigung mit sich, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurde;
- sie erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e).

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

*Artikel 5*

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;
- b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;
- c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltszweck und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, oder sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;
- d) sie sind nicht dazu auch Einreiseverweigerung ausgeschrieben;
- e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates dar.“

5. In Teil II Punkt 5 wird folgender Punkt 5.7 hinzugefügt:

„5.7 Die besondere Reisegenehmigung kann nicht an der Grenze erteilt werden.“